

Ludolphus Maengharden, Priester der Diözese Verden, an der Kurie anwesend, an Calixt III. (Supplik). Er bittet um Absolution von der Exkommunikation, in die er u.a. deswegen gefallen sei, weil er eine im Auftrag des NvK verhängte Exkommunikation nicht verkündet habe und sich der Appellation des Exkommunizierten angeschlossen habe.

Kopie (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 502 f. 34^v-35^v.

Regest: Pitz, RG VII 229 Nr. 2030.

Ludolphus Maengharden²⁾ habe Folgendes vorgebracht: Er sei Kaplan des Leonhardus Langhen³⁾, decr. dr., Propsts von St. Johannes in Lüneburg, gewesen. Ein gewisser Lambertus Daghevorde⁴⁾, Dekan von St. Cyriacus bei Braunschweig, predendens se subdelegatum⁵⁾ des Legaten NvK, habe damals den Propst von Lüneburg exkommuniziert, was allgemein für unwirksam gehalten worden sei und wogegen der Propst appelliert habe. Er selbst sei der Appellation beigetreten und habe die Exkommunikation des Propstes nicht von der Kanzel verkündet. Deswegen sei er selbst exkommuniziert worden. Darüber hinaus habe der Propst von Lübeck Johannes Walling⁶⁾ einen gewissen Ludolphus Lerten⁷⁾, der als Administrator des Benediktinerinnenklosters von Lüne aufgetreten sei, ebenfalls exkommuniziert. Da Maingharden auch dessen Appellation beigetreten sei, sei er abermals exkommuniziert worden. Schließlich habe Theodericus Dompnis⁸⁾, Dekan von Halberstadt und Exsekutor einer päpstlichen Bulle, die Ratsleute der Stadt Lüneburg exkommuniziert, obwohl sie bereits eine Appellation eingelegt hätten.⁹⁾ Da Maengharden auch deren Appellation angehangen hatte, sei er ein drittes Mal exkommuniziert worden. Inzwischen seien die Zwistigkeiten beigelegt und alle Gründe für die verhängten Kirchenstrafen weggefallen. Er habe jedoch keine absolutio ad cautelam¹⁰⁾ in seiner Heimat erhalten können und habe überdies sein Benefizium verloren. Er bittet also um eine absolutio ad cautelam. Er sei zudem so arm, dass er die Gebühren nicht bezahlen könne. – Calixt III. billigt mit: Fiat prout de iure et committatur. A. Der Fall wird an den B. Johannes von Verden¹¹⁾ bzw. den Abt von St. Michael zu Lüneburg verwiesen.

1) Datum der Billigung.

2) Altarist in St. Johannes zu Lüneburg; s. Abert/Deeters, RG VI Nr. 4004. Sein Name erscheint nicht in den einschlägigen Werken zum Lüneburger Prälatenkrieg; s. Hergemöller, Pfaffenkriege I-II; Schwarz, Zwei Lüneburger Propste; Springensguth, Tod im Turm.

3) Leonbard Lange, Offizial des B. von Verden und Propst von St. Johannes zu Lüneburg; s. AC I 4, 1722 s.v.

4) Lambertus Daghevorde, Dekan von St. Cyriacus vor Braunschweig; s. AC I 4, 1719 s.v.

5) S.o. Nr. 1988, 2191, 2502, 2513.

6) Johannes Walling, Dompropst von Lübeck und Rotarichter; s. Voßball, Stadtbürgerliche Verwandtschaft 224-228. Zu seiner Rolle im Lüneburger Streit s. Schwarz, Zwei Lüneburger Propste 35; Springensguth, Tod im Turm 135. S. auch seinen Beauftragung durch Nikolaus V. Nr. 2927, 3661.

7) Ludolf von Lerte (Luder Leerten), Administrator des Klosters Lüne. Zu ihm s. AC I 4, 1724 s.v.; Springensguth, Tod im Turm, 341 s.v.

8) Dietrich von Domnitz, Domdekan zu Halberstadt; s. Hergemöller, Pfaffenkriege I 134, 144; Springensguth, Tod im Turm 37f., 108.

9) Vgl. oben Nr. 3674 mit Rückverweisen.

10) Absolution ohne Feststellung einer wirksamen Exkommunikation; s. X 5.39.40 (Per tuas), ed. Friedberg II 906f.; Hinschius, Kirchenrecht V 149f., 675.

11) Johann von Asel, B. von Verden (1426-1472).